



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juli 2022
(OR. en)

11399/22

AGRI 340
AGRIFIN 78
AGRIORG 73
DELACTION 117

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREG, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 5100 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2022 zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 in Bezug auf den Wert der vermarkteten Erzeugung, die nationale Strategie und die Wiedereinziehung der finanziellen Unterstützung der Union für mehrjährige Verpflichtungen im Sektor Obst und Gemüse für das Jahr 2022 aufgrund der durch die russische Invasion der Ukraine verursachten Krise

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 5100 final.

Anl.: C(2022) 5100 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2022
C(2022) 5100 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2022

zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 in Bezug auf den Wert der vermarkteten Erzeugung, die nationale Strategie und die Wiedereinziehung der finanziellen Unterstützung der Union für mehrjährige Verpflichtungen im Sektor Obst und Gemüse für das Jahr 2022 aufgrund der durch die russische Invasion der Ukraine verursachten Krise

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Vorschriften für Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse festgelegt. Zudem wird darin der Kommission darin die Befugnis übertragen, bestimmte delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen.

Die russische Invasion der Ukraine führte zu erheblichen Marktstörungen im Sektor Obst und Gemüse in der gesamten EU, was finanzielle Schwierigkeiten und Liquiditätsprobleme bei den Landwirtinnen und Landwirten in diesem Sektor nach sich zieht. Folglich sollten die 2020 ergriffenen EU-Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie 2022 wieder eingeführt werden, um auf die durch diese Invasion verursachten Unterbrechungen der Lieferketten und andere logistische Probleme zu reagieren.

Die Kommission schlägt daher vor, eine delegierte Verordnung zu erlassen, in der für das Jahr 2022 eine Ausnahme von einigen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vorgesehen sind. Ziel ist es, die Durchführung genehmigter operationeller Programme anerkannter Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse zu erleichtern.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Rahmen der Sachverständigengruppe für Agrarmärkte, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingerichtet wurde, haben insbesondere in der Sitzung am 20. Juni Konsultationen mit Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten stattgefunden. In der genannten Sitzung stellte die Kommission ihre Vorstellungen zum Geltungsbereich des delegierten Rechtsakts vor, und die Sachverständigen tauschten sich über den Vorschlag aus.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird im Jahr 2022 von einigen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission über die Durchführung genehmigter operationeller Programme von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse abgewichen, nämlich

- Artikel 23 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 über die Berechnungsmethode für den Wert der vermarkteten Erzeugung;
- Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 über die Höchstsätze des Betriebsfonds für Maßnahmen und Aktionen im Rahmen des operationellen Programms und
- Artikel 36 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 über mehrjährige Verpflichtungen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2022

zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 in Bezug auf den Wert der vermarkteten Erzeugung, die nationale Strategie und die Wiedereinziehung der finanziellen Unterstützung der Union für mehrjährige Verpflichtungen im Sektor Obst und Gemüse für das Jahr 2022 aufgrund der durch die russische Invasion der Ukraine verursachten Krise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 37 Buchstaben a und c und Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der derzeitigen Krise infolge der russischen Invasion der Ukraine am 24. Februar 2022, die kurz nach der COVID-19-Krise erfolgte, stehen Landwirtinnen und Landwirte in allen Mitgliedstaaten vor außergewöhnlichen Schwierigkeiten. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um auf die weitreichenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, Störungen der Lieferketten und logistische Probleme, die durch die Invasion verursacht wurden, zu reagieren. Angesichts der langfristigen Unterbrechungen der Logistik- und Lieferketten dürften sich die schwerwiegenden Störungen in diesem Sektor fortsetzen und könnten sich möglicherweise sogar verschärfen. Aufgrund logistischer Probleme sind die Landwirtinnen und Landwirte in der EU anfällig für die durch diese Krise verursachten wirtschaftlichen Störungen, und sie sind derzeit mit finanziellen Schwierigkeiten und Liquiditätsproblemen konfrontiert.
- (2) Anerkannte Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse waren in allen Mitgliedstaaten bei der Planung, Verwaltung und Durchführung der operationellen Programme mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten konfrontiert. Dies kann zur Folge haben, dass sich die Durchführung dieser operationellen Programme verzögert und Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen daher die für diese operationellen Programme insbesondere in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission² festgelegten unionsrechtlichen Anforderungen möglicherweise nicht

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren

einhalten. Die Erzeugerorganisationen sind auch anfällig für Unterbrechungen und Störungen aufgrund der russischen Invasion der Ukraine, und haben finanzielle Schwierigkeiten und Liquiditätsprobleme, die durch eine Unterbrechung der Lieferketten verursacht werden. Sie haben mit logistischen Problemen und Schwierigkeiten bei der Ernte ihrer Erzeugnisse infolge eines Mangels an Arbeitskräften zu kämpfen und haben aufgrund von Störungen der Lieferkette Schwierigkeiten, die Verbraucher zu erreichen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität der Erzeugerorganisationen und ihre Fähigkeit, operationelle Programme durchzuführen. Des Weiteren beeinflusst dies die Fähigkeit der Erzeugerorganisationen, Maßnahmen und Aktionen zur Bewältigung der Auswirkungen der Krise einzuführen.

- (3) Wertverluste der vermarkteten Erzeugung im Sektor Obst und Gemüse infolge der russischen Invasion der Ukraine werden erhebliche Auswirkungen auf den Betrag der Unionsbeihilfe haben, den die Erzeugerorganisationen im Folgejahr erhalten, da dieser Betrag als Prozentsatz des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder einzelnen Erzeugerorganisation berechnet wird. Sollte es im Jahr 2022 aus Gründen im Zusammenhang mit der russischen Invasion der Ukraine zu einem erheblichen Wertverlust der vermarkteten Erzeugung kommen, würden die Erzeugerorganisationen Gefahr laufen, ihre Anerkennung als Erzeugerorganisation zu verlieren, da eines der Kriterien für diese Anerkennung darin besteht, dass ein bestimmter auf nationaler Ebene festgelegter Mindestwert der vermarkteten Erzeugung erreicht wird. Dadurch würde die langfristige Stabilität der Erzeugerorganisationen gefährdet. Verringert sich der Wert eines Erzeugnisses im Jahr 2022 aus Gründen im Zusammenhang mit der russischen Invasion der Ukraine um mindestens 35 % und liegt dies außerhalb der Verantwortung der Erzeugerorganisationen und entzieht sich ihrer Kontrolle, so sollte der Wert der vermarkteten Erzeugung für 2022 auf 100 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung für den vorangegangenen Zeitraum festgesetzt werden. Angesichts der weitreichenden wirtschaftlichen Auswirkungen der russischen Invasion der Ukraine auf den Sektor Obst und Gemüse reicht der in Artikel 23 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 festgelegte Schwellenwert von 65 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung im vorangegangenen Zeitraum nicht aus, um wirtschaftliche und finanzielle Stabilität für die von einem solchen Wertverlust der vermarkteten Erzeugung betroffenen Erzeugerorganisationen zu erreichen.
- (4) Die Mitgliedstaaten sollten zudem im Jahr 2022 von der Verpflichtung nach Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 befreit werden, nach der sie in ihren nationalen Strategien die Höchstsätze für die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen und/oder Aktionstypen aus dem Betriebsfonds festlegen müssen. Damit dürften die Erzeugerorganisationen beim Ergreifen von Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der russischen Invasion der Ukraine im Sektor Obst und Gemüse flexibler vorgehen können.
- (5) Damit die finanzielle Stabilität der Erzeugerorganisationen gewährleistet ist, sollte die finanzielle Unterstützung der Union für mehrjährige Verpflichtungen im Sektor Obst und Gemüse, wie Umweltaktionen, nicht wie in Artikel 36 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 vorgesehen wieder eingezogen und dem Europäischen

Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 4).

Garantiefonds für die Landwirtschaft erstattet werden, wenn ihre langfristigen Ziele wegen ihrer Unterbrechung im Jahr 2022 aus Gründen im Zusammenhang mit der russischen Invasion der Ukraine nicht erreicht werden konnten.

- (6) Aufgrund der Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. Da die Durchführung der operationellen Programme auf Kalenderjahren beruht, sollten die Ausnahmen in Bezug auf die Obergrenze der finanziellen Unterstützung der Union und die Ausgewogenheit zwischen den Maßnahmen in der nationalen Strategie der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahmen von der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 für das Jahr 2022

- (1) Abweichend von Artikel 23 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 wird im Falle, dass sich der Wert eines Erzeugnisses im Jahr 2022 um mindestens 35 % verringert hat und diese Verringerung außerhalb der Verantwortung der Erzeugerorganisation lag und sich ihrer Kontrolle entzog, davon ausgegangen, dass der Wert der vermarkteten Erzeugung dieses Erzeugnisses 100 % seines Wertes im vorangegangenen Referenzzeitraum beträgt. Die Erzeugerorganisation weist der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats nach, dass diese Bedingungen erfüllt sind.
- (2) Abweichend von Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 entfällt für das Jahr 2022 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in der nationalen Strategie die Höchstsätze für die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen oder Aktionstypen aus dem Betriebsfonds festzulegen, um die Ausgewogenheit zwischen verschiedenen Maßnahmen zu gewährleisten.
- (3) Abweichend von Artikel 36 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 wird die finanzielle Unterstützung der Union für mehrjährige Verpflichtungen, wie Umweltaktionen, deren langfristige Ziele und erwarteter Nutzen aufgrund der Unterbrechung dieser Verpflichtungen im Jahr 2022 aus Gründen im Zusammenhang mit der russischen Invasion der Ukraine im Jahr 2022 nicht erreicht werden können, nicht wieder eingezogen und dem EGFL erstattet.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absätze 1 und 2 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.7.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN